

---

**1961/AB-BR/2004**

---

**Eingelangt am 11.02.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

## **Anfragebeantwortung**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2134/J-BR/2003/J der Bundesräte Prof. Konecny und GenossInnen**, wie folgt:

### **Fragen 1 bis 3:**

Am 26.11.2003 wurde der Leiter der Gesundheitssektion erstmals vom zuständigen Landessanitätsdirektor, Dr. Werner Hoffer, über die außer Kontrolle geratene Masernepidemie im Lager Traiskirchen informiert. Hieraufhin wurde am 27.1.2003 eine dringliche Sitzung zwischen dem zuständigen Landessanitätsdirektor und dem zuständigen Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Baden sowie Vertretern meines Ressorts vereinbart. Hier wurde die gemeinsame Vorgangsweise festgelegt. Am 28.11.2003 wurde eine dringliche Sitzung mit Vertretern des Landes Niederösterreich, der Bezirkshauptmannschaft Baden, den zuständigen Beamten meines Ressorts, Vertretern des Innenministeriums sowie Vertretern von European Homecare einberufen. Nachdem zu diesem Zeitpunkt die Lagerverwaltung offensichtlich immer noch nicht in der Lage war, sanitätspolizeiliche Maßnahmen durchzusetzen bzw. adäquat Impfungen durchzuführen, wurde umgehend eine groß angelegte Impfkation noch am gleichen Tag im Lager organisiert. Die Bereitstellung des Impfstoffes erfolgte durch mein Ressort. Die Durchführung und Abwicklung der Impfung wurde vom Land Niederösterreich, Bezirkshauptmannschaft Baden, sichergestellt.

Die § 23-Verordnung zum Tuberkulosegesetz durch das Land Niederösterreich wurde mittlerweile dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Diese Verordnung ist die notwendige Basis dafür, dass Niederösterreich in Analogie zu anderen Bundesländern wirksame Maßnahmen zur rechtzeitigen Erkennung und Behandlung von Tuberkulose sowie zur Verhinderung von Einschleppung, insbesondere multiresistenter Tuberkulosen, aus Flüchtlingsgebieten setzt. Diese Verordnung muss in weiterer Folge konsequent und lückenlos umgesetzt werden.

Eine Verbesserung der Kommunikation zwischen den einzelnen Bundesländern bei Verlegung von Flüchtlingen muss angestrebt werden.

Des Weiteren wurde eine Arbeitsgruppe zur Klärung der Detailfragen zur Implementierung eingerichtet.

Zum Vorschlag, über alle neuankommenden Flüchtlinge eine einwöchige Quarantäne zu verhängen, ist festzuhalten, dass jedenfalls Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Gesundheitswesens eine solche Vorgangsweise nicht vorsehen.

Im Übrigen darf festgehalten werden, dass es im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit die Schaffung einer derartigen Rechtsgrundlage - ob im Bereich des Gesundheitswesens oder in Rechtsvorschriften im Bereich des Bundesministeriums für Inneres - nicht möglich erscheint.